

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 70 (1992)
Heft: 6

Rubrik: Einladung zur Sektionsversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einladung zur Sektionsversammlung

Mittwoch, 7. Oktober 1992, 20.00 Uhr im
Burgerratssaal des «Casinos».

I. Geschäftlicher Teil

1. Wahl der Stimmzähler
2. Mutationen
3. Abgeordnetenversammlung des SAC:
AV 1992 in Burgdorf/Kirchberg
 - a) Wahl der Abgeordneten und Ersatzleute:
Vorschläge des Vorstandes:
Elsbeth Schweizer, Reini Schräfli,
Ernst Aschwanden
(als Ersatzleute gewählt 1991)
Ursula Eckenberg, Regula Mader,
Otto Eggmann
(als Ersatzleute noch zu wählen
1992)
 - b) AV-Geschäfte siehe ALPEN:
Tariferhöhung, Hüttenbauprojekte
4. Statutenrevision JO-Artikel
Art. 3, Abs. 2 (neue Fassung)

Angehörige der JO-Sektion Bern können sich nach zurückgelegtem 18. Altersjahr um die unentgeltliche Sektionsmitgliedschaft bewerben, ohne dass sie indessen auch Mitglieder des SAC werden und ohne dass solche Mitgliedschaftsjahre mitzählen (Art. 5) oder mit dem Bezug der Zeitschrift «Die Alpen» verbunden ist.

Titelbild

Der Rohbau steht, das Aufrichtebäumchen ist gehisst. Auf der Terrasse stehen die beiden weissen 4 000-Liter-Frischwassertanks und der rote Warmwasserboiler zum Einbau im Keller bereit. (Foto: Willi Schoepke)

5. a) Revision des Reglementes für Clubhütten (siehe Anhang 1)
- b) Revision des Finanz- und Vermögensreglementes (siehe Anhang 2)
6. Mitteilungen und Verschiedenes

II. Teil

«Die Frauengruppe der SAC-Sektion Bern stellt sich vor – Historisches, Gegenwart und Ausblick.»

Diavortrag unter der Leitung von Hanna Müller, Bern.

Angehörige und Gäste sind herzlich willkommen

Die Präsidentin:
Romy Stalder

Bern Nr. 6, 1992 69. Jahrgang
Erscheint 8x jährlich
Nrn. 2, 3, 4, 8 als Doppelnummern
Zustellung an alle Sektionsmitglieder
Adressänderungen sind der Druckerei mitzuteilen

Redaktion:

Hanni Bodmer-Widmer, Amselweg 1
3110 Münsingen, Telefon 031 721 46 65

Druck, Expedition, Inseratenannahme und Adressverwaltung:

Fischer Druck AG
3110 Münsingen-Bern
Telefon 031 721 22 11

Nr. 7, November 1992

erscheint am 24. Oktober 1992
Redaktionsschluss:
25. September 1992

Nr. 8, Dezember/Januar 1992/1993

erscheint am 21. November 1992
Redaktionsschluss:
23. Oktober 1992

Entwurf zum Reglement für die Clubhütten

der Sektion Bern des Schweizer Alpenclubs, SAC (Anhang 1)

Art. 1

Die Sektionsversammlung wählt für die Aufsicht, den Bau und den Unterhalt ihrer dem Clubhüttenreglement des CC unterstellten Clubhütten und deren Zugangswege eine Clubhüttenkommission.

Art. 2

Die Kommission besteht insbesondere aus dem Hüttenobmann und dem Hüttenverwalter, den Hüttenchefs der unter Art. 1 erwähnten Hütten und aus weiteren Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst. Der Winterhüttenchef und der Obmann der Alpinen Baugruppe sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 3

Die Kommission ist zuständig für:

- den Vollzug der Beschlüsse der Sektionsversammlung und des Vorstandes
- die Betreuung der Hüttenchefs und andern Organen der Sektion, die sich mit Hüttenfragen befassen
- das Budget des kommenden Jahres und für die Bedarfsplanung der vier darauffolgenden Jahre
- den Betrieb der Hütten und die damit zusammenhängenden Aufgaben
- die Festlegung der Hüttenrenten nach den Richtlinien des CC
- die Konsumations- und Bewartungspreise
- die Hausordnung in den Hütten nach den Richtlinien des CC
- die Anstellung der Hüttenwarte und deren Anstellungsverträge, die noch durch den Sektionsvorstand genehmigt werden müssen.

Art. 4

Die Hüttenkommission unterbreitet dem Sektionsvorstand Vorschläge für Neu- und Umbauten. Zu deren Ausführung muss eine Planungs- und Baukommission eingesetzt werden, deren Befugnisse und Aufgaben (Pflichtenheft) der Vorstand bestimmt. Der Vorstand und die Hüttenkommission müssen in Planungs- und Baukommission vertreten sein.

Art. 5

Der Hüttenobmann ist Berater der einzelnen

Hüttenchefs, vor allem in baulichen Fragen. Er vertritt die Anliegen der Kommission im Vorstand und gegenüber der CC-Hüttenkommission.

Art. 6

Der Vorsitzende ruft die Kommissionssitzungen nach Bedarf ein, mindestens aber eine jährlich. Er leitet die Sitzungen, besorgt die Korrespondenz, die sich aus den Kommissionsbeschlüssen ergeben, leitet dem Vorstand die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu und ist verantwortlich für den Jahresbericht zuhanden der Sektionsversammlung. Im Dezember erstellt er eine Statistik der Hüttenabrechnungen.

Art. 7

Jeder Hüttenchef ist verantwortlich für eine oder mehrere Clubhütten und verwaltet diese nach den Bestimmungen des CC-Clubhütten- und des vorliegenden Reglementes. Er ist der verantwortliche Vertreter der Sektion in allen Belangen der ihm anvertrauten Hütte. Ende November gibt er dem Hüttenverwalter den Inspektionsbericht und die Hüttenabrechnung ab. (Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.) Er benutzt dazu die offiziellen Formulare des CC bzw. der Sektion. Er hat die Akten, die seine Hütte betreffen, geordnet zu sammeln und seinem Nachfolger zu übergeben. Verträge und Pläne sind dem Archivar laufend abzugeben.

Art. 8

Der Hüttenchef einer Clubhütte besucht diese, so oft es der Betrieb und die zuverlässige Verwaltung erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Weitere ihm nötige Kontrollbesuche kann er geeigneten Sektionsmitgliedern übertragen.

Art. 9

Jeder Hüttenwart ist dem Hüttenchef unterstellt. Er hat die Bestimmungen des CC-Hüttenreglementes, des CC-Pflichtenheftes für Hüttenwarte und den vom Vorstand genehmigten Anstellungsvertrag strikte einzuhalten.

Art. 10

Dieses Reglement wurde an der Sektionsversammlung vom ■ angenommen. Es tritt am ■ in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. April 1963 mit allen seitherigen Änderungen.

Namens ■

Entwurf zum Finanz- und Vermögensreglement der Sektion Bern des Schweizer Alpen- Clubs, SAC (Anhang 2)

Art. 1

- 1.1 Die Führung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens sowie die Vermögensverwaltung obliegen dem Kassier.
- 1.2 In dieser Eigenschaft besorgt er insbesondere die
 - a) Kassenführung
 - b) Verwaltung der Vermögenswerte
 - c) Führung der Buchhaltung
 - d) Überwachung des Inventarwesens
 - e) Mitgliederkontrolle und den Einzug der Mitgliederbeiträge
 - f) Unterzeichnung der Mitgliederausweise
 - g) Bezahlung der visierten Rechnungen. Der Vorstand bestimmt die Visumsbefugnis
 - h) Versicherungen (Unfall-Krankenversicherung, Haftpflicht- und Sachversicherungen)
 - i) Vorlage der Jahresrechnung und des Voranschlages an den Vorstand zuhanden der Sektionsversammlung
 - k) Ausfertigung der Steuererklärungen, Lohnausweise, Abrechnung mit Sozialversicherungen und Eingaben an Behörden in diesem Zusammenhang.

Art. 2

Der Kassier ist mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, für bestimmte Obliegenheiten Dritte beizuziehen. Der Vorstand bestimmt die Arbeitsteilung und regelt eine allfällige Entschädigung.

Art. 3

- 3.1 Das Reinvermögen wird nach Zweckbestimmungen in Fonds verbucht. Diesen müssen in der Regel keine Kapitalzinsen gutgeschrieben werden. Bis zu 15 % des Zinsertrages können für Ausgaben der Vereinsrechnung verwendet werden, der Überschuss geht in den freien Fonds, es sei denn, der Vorstand beschliesse eine andere Fondsäufnung.
- 3.2 Es sind insbesondere die folgenden Fonds zu halten:
 - **Fonds für SAC-Hütten** (gemäss Clubhüttenreglement des SAC). Er ist bestimmt für Gutschriften aus dem

Ertrag der SAC-Hütten, Zuwendungen für SAC-Hütten und Belastungen für Unterhalt, Um- und Neubauten solcher Hütten.

- **Fonds für sektionseigene Hütten.** Über ihn laufen die Gutschriften, Zuwendungen und Belastungen im Zusammenhang mit den sektionseigenen Hütten (ohne Chalet Teufi).
- **Fonds für das Chalet Teufi.** Er dient für Gutschriften, Zuwendungen und Belastungen bezüglich des Chalets Teufi.
- **Allgemeiner Hüttenfonds.** Er kann für alle Hütten (SAC- und sektionseigene) verwendet werden und wird gespiesen mit dem zweckgebundenen Anteil des Mitgliederbeitrages (inkl. Beitrag an Arbeiten der Alpinen Baugruppe) sowie andern Zuwendungen.
- **Freier Fonds.** Er ist insbesondere bestimmt für die Verbuchung von Einnahmen- oder Ausgabenüberschüssen der Vereinsrechnung und nicht zweckgebundener Zuwendungen.

Nach Bedarf können noch andere Fonds zur Sicherstellung langfristiger Verbindlichkeiten gebildet werden.

Art. 4

Die Sektionsversammlung bewilligt mit der Genehmigung der Jahresrechnung notwendige Nachkredite und nimmt Kenntnis von den Einlagen in Fonds und Entnahmen daraus.

Art. 5

- 5.1 Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss zu führen.
- 5.2 Das Vermögen ist mit Zustimmung des Vorstandes vom Kassier in erstklassigen Wertschriften, Sparkonti und -heften oder anderen Arten von Kapitalinvestitionen anzulegen. Diese sind einer oder mehreren vom Vorstand bestimmten Banken zur Aufbewahrung im offenen Depot zu übergeben. Für sämtliche Mutationen (Neuanlagen, Verkäufe, Konversionen) im Wertschriftenbestand oder andern Kapitalinvestitionen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Erwerb, Veräusserung und Pfandrechtsbelastungen von Grundstücken erfordern die Zustimmung der Sektionsversammlung.
- 5.3 Zur Abwicklung des laufenden Verkehrs dienen Kasse, Bankkontokorrent und Postcheck.

Art. 6

Die Sektionsversammlung kann eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Finanzkommission auf bestimmte oder unbestimmte Zeit wählen. Der Vorstand bestimmt deren Aufgaben und Verantwortung in einem Reglement.

Art. 7

Die Vereins- und Betriebsrechnung sowie die Bilanz sind mit dem erforderlichen Belegmaterial alljährlich nach erfolgtem Abschluss den von der Sektionsversammlung gewählten Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis haben diese dem Vorstand zuhanden der Sektionsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann von sich aus jederzeit Revisionen veranlassen, und den Rechnungsrevisoren steht das Recht auf Vornahme von Zwischenrevisionen während des Vereinsjahres zu. Sie haben dem Vorstand hierüber schriftlich Bericht zu erteilen.

Art. 8

- 8.1 Die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen (Postcheckabschnitte von Mitgliederbeiträgen und Hütteneinzahlungen ausgenommen) ist nach durchgeführter Revision und Genehmigung durch die Sektionsversammlung im Archiv zu deponieren. Ebenso sind ausgeschriebene Bücher und Kontrollen der Buchführung zu archivieren.
- 8.2 Die Postcheckabschnitte von Mitgliederbeiträgen sind während eines weiteren Kalenderjahres aufzubewahren; die Abschnitte für Hütteneinzahlungen gehen an die Hüttenchefs und können von diesen nach der Kontrolle vernichtet werden. Der Vorstand kann bestimmen, welche Belege der Rechnungsführung über die im Obligationenrecht vorgesehenen Fristen hinaus aufbewahrt werden sollen.

Art. 9

Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnisse über Geld- und Vermögenswerte.

Art. 10

- 10.1 Der Vorstand erlässt folgende Beschlüsse, die nicht von der Sektionsversammlung zu genehmigen sind:
- Entschädigungsverordnung
 - Spesenverordnung

- Verordnung über die Abgabe von Geschenken und Ehrengaben.

10.2 Folgende Mitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit (zusätzlich zu den in den Statuten genannten Mitgliedern):

- Mitglieder der Bibliothekskommission
- Hüttenchefs
- Hüttenwarte
- Verwalter des Clubheimes
- Chef der Rettungsstation
- Redaktor der Clubnachrichten
- weitere vom Vorstand bestimmte Funktionäre.

Art. 11

Dieses Reglement wurde an der Sektionsversammlung vom ■■ angenommen. Es tritt am ■■ in Kraft und ersetzt dasjenige vom 5. Oktober 1977.

Namens der Sektion Bern SAC

Die Präsidentin:

Romy Stalder

Der Sekretär:

Hannes Walz

Markenzeichen für Zeiss Qualität

Noch mehr, noch besser, noch schärfer sehen. Zeiss Feldstecher.

West Germany

Feldstecher
Fernrohre
Höhenmesser
Brillen

Heck

**W. Heck, Optikermeister, Bern
Marktgasse 9, Tel. 22 23 91**

BERG **GAFNER** **SPORT** **THUN**

*Untere Hauptgasse 18
3600 Thun
Telefon 033 22 43 56*

